



S Z Z V

F S E C

F S A C

Reglement
Projekt „Erhalt und Förderung
der Appenzellerziege“

beim
Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft

gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1	ZIEL DES PROJEKTS	3
2	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	2.1 Verantwortung für das Projekt	3
	2.2 Teilnehmer am Projekt	3
	2.3 Dauer und Finanzierung des Projekts.....	3
	2.4 Berechtigung für Unterstützungsbeiträge	3
	2.5 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge.....	3
	2.6 Reklamationen	4
	2.7 Höhe der Unterstützungsbeiträge.....	4
3	TEILPROJEKT BOCKHALTUNG	4
	3.1 Ziel	4
	3.2 Termin Datenabzug.....	4
	3.3 Berechtigte	4
	3.4 Anforderungen	4
	3.5 Seltene Genetik.....	4
	3.6 Höhe Unterstützungsbeiträge.....	4
4	TEILPROJEKT BOCKWEIDE IM BERGGEBIET	4
	4.1 Ziel	4
	4.2 Termin Datenabzug.....	4
	4.3 Berechtigte	4
	4.4 Anforderungen	5
	4.5 Anmeldung Böcke	5
	4.6 Anmeldung Betreiber Bockweide.....	5
	4.7 Anforderungen Bockweide/Betreiber	5
	4.8 Höhe Unterstützungsbeiträge.....	5
5	TEILPROJEKT QUALITATIVE MILCHLEISTUNGSPRÜFUNGEN	5
	5.1 Ziel	5
	5.2 Termin Datenabzug.....	5
	5.3 Berechtigte	5
	5.4 Anforderungen	5
	5.5 Höhe Unterstützungsbeiträge.....	5
6	INFORMATIONEN	6
	6.1 Tierkatalog	6
	6.2 Inzuchtlisten	6
	6.3 Zeitschrift „Forum“.....	6
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	7.1 Haftungsausschluss	7
	7.2 Sonderfälle	7
	7.3 Gerichtsstand	7
	7.4 Inkrafttreten	7

Versionen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands und der Projektleitung durch
01	28.04.2011	01.01.2011	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin Kurt Pfister, Projektleiter

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Nachfolgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- das "Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen,
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),

die folgenden Bestimmungen für das Projekt „Erhalt und Förderung der Appenzellerziege 2011 – 2013“.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher Sprache heruntergeladen werden.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

Mit der Beteiligung an den Leistungsprüfungen und der Herdebuchführung anerkennt der Teilnehmer das vorliegende Reglement in vollem Umfange als verbindlich

1 Ziel des Projekts

Ziel des Projekts ist es, mit geeigneten Unterstützungsmassnahmen

- seltene Genetik bei den Böcken zu fördern, um die genetische Vielfalt zu erhalten und somit den Fortbestand der Rasse nicht durch Inzucht zu gefährden.
- die Anzahl gehaltener Böcke zu erhöhen. Zur Erleichterung für die Halter sollen Jungbockweiden im Berggebiet geschaffen werden.
- die Milchproduktion bezüglich Leistung und Inhaltsstoffe zu verbessern.

2 Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--|--|
| 2.1 Verantwortung für das Projekt | Die Projektleitung trägt die Verantwortung für die ordentliche Durchführung des Projekts. Sie überprüft jährlich den Erfolg der ergriffenen Massnahmen und kann den Massnahmenkatalog (Anforderungen, Höhe der Unterstützungsbeiträge etc.) den neuen Gegebenheiten anpassen. Die Projektleitung entscheidet über die Zuteilung der gesprochenen Mittel. |
| 2.2 Teilnehmer am Projekt | Jeder Herdebuch-Betrieb mit Appenzellerziegen nimmt automatisch am Projekt teil. Eine schriftliche Anmeldung ist nicht notwendig. Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt nur bei Vorliegen einer gültigen Bankverbindung. |
| 2.3 Dauer und Finanzierung des Projekts | Das Projekt wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft für die Jahre 2011 bis 2013 bewilligt und wird von ihm finanziell unterstützt. |
| 2.4 Berechtigung für Unterstützungsbeiträge | Die berechtigten Personen werden für die ergriffenen und durchgeführten Massnahmen sowie für die damit verbundenen Umtriebe, so weit möglich, mit Unterstützungsbeiträgen entschädigt. |
| 2.5 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge | <p>Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge basiert auf den Daten, welche bis zum definierten Termin bei der Herdebuchstelle gemeldet sind. Sie erfolgt, sobald alle dafür notwendigen Informationen und Daten erfasst sind.</p> <p>Die Auszahlung für unterstützungsbeitragsberechtigte Tiere erfolgt an diejenige Person, welcher am definierten Termin im Herdebuch registriert ist. Für verspätete Meldungen können keine Unterstützungsbeiträge geltend gemacht werden.</p> <p>Die Termine sind bei den einzelnen Teilprojekten definiert.</p> |

- 2.6 Reklamationen** Reklamationen müssen innert 30 Tagen **schriftlich** bei der Herdebuchstelle begründet und geltend gemacht werden.
- 2.7 Höhe der Unterstützungsbeiträge** Für die einzelnen Massnahmen werden Mindestunterstützungsbeiträge definiert. Im Falle eines Überschusses wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend erhöht.

3 Teilprojekt Bockhaltung

- 3.1 Ziel** Ziel ist die Förderung der Haltung von Erst- und weiteren Böcken. Dadurch wird die effektive Populationsgrösse erhöht. Mit der speziellen Förderung von Böcken mit seltener Genetik, also von männlichen Zuchttieren, mit vergleichsweise wenigen lebenden Verwandten, soll dem Verlust von genetischer Breite entgegengewirkt werden. Damit stehen u.a. auch mehr Zuchttiere für Paarungen zur Verfügung, die Jungtiere mit tiefen Inzuchtwerten ergeben.
- 3.2 Termin Datenabzug** 1. Mai
- 3.3 Berechtigte** • Unterstützungsbeitragsberechtigt ist der zum Termin des Abzugs im Herdebuch registrierte Besitzer.
- 3.4 Anforderungen** • Alter: 2 Jahre und älter
• mindestens 2 mal punktiert
• Exterieurnote mindestens 3/3/3
• mindestens 1 registrierter Wurf im aktuellen Auszahlungsjahr
- 3.5 Seltene Genetik** • Die Definition, was Böcke mit seltener Genetik sind und wie diese ausgewählt werden, erfolgt durch die Projektleitung.
• Die Böcke mit seltener Genetik werden im Tierkatalog speziell gekennzeichnet.
- 3.6 Höhe Unterstützungsbeiträge** • Erstböcke: mind. Fr. 50.--
• Zweit- und weitere Böcke: mind. Fr. 75.-- (Faktor 1.5 Erstböcke)
• Erstböcke mit seltener Genetik: mind. Fr. 100.-- (Faktor 2 Erstböcke)
• Zweit- und weitere Böcke mit seltener Genetik: mind. Fr. 100.-- (Faktor 2 Erstböcke)

4 Teilprojekt Bockweide im Berggebiet

- 4.1 Ziel** Ziel ist es, durch ein Angebot an Sömmerungsplätzen auf Bockweiden die Bockhaltung für die Züchter attraktiver zu machen und damit die Anzahl der Betriebe, die Böcke halten, respektive die Anzahl Böcke pro Betrieb zu erhöhen. Dadurch wird die effektive Populationsgrösse erhöht.
- 4.2 Termin Datenabzug** 30. November
- 4.3 Berechtigte** • Unterstützungsbeitragsberechtigt ist der Betreiber der Bockweide.
• Für den Besitzer ist die Bockweide kostenlos (vorläufig). Eventuell für weitere Jahre zu definierende Anforderungskriterien bleiben vorbehalten.

- 4.4 Anforderungen**
- Alter des Bocks bei Weideauffuhr: 4 – 18 Monate. Bei Anmeldung von wenig jungen Böcken können auch ältere Böcke zugelassen werden.
 - Der Bock muss zur Zucht zugelassen sein.
 - Der Betreiber der Bockweide bestätigt, dass der Bock während mindestens 90 Tagen bei ihm auf der Weide war.
 - Eventuell für weitere Jahre zu definierende Anforderungskriterien bleiben vorbehalten.
- 4.5 Anmeldung Böcke**
- Der Besitzer meldet die zu weidenden Böcke unter Angabe der Ohrmarkennummer bis 30. April schriftlich der Herdebuchstelle. Diese gibt die nötigen Daten dem Betreiber der Bockweide weiter.
 - Bei der Auffuhr sind das Begleitdokument sowie der Bericht der CAE-Untersuchung des aktuellen Jahres (Kopie) mitzubringen.
- 4.6 Anmeldung Betreiber Bockweide**
- Interessierte, die eine Bockweide betreiben möchten, melden dies schriftlich der Herdebuchstelle.
- 4.7 Anforderungen Bockweide/Betreiber**
- Die Bockweide soll im Berggebiet über 500 m ü.M. liegen.
 - Die Bockweide muss während mindestens 90 Tagen betrieben werden.
 - Der Betreiber verpflichtet sich, die von der Projektleitung vorgeschriebenen, sanitärischen Vorschriften einzuhalten.
 - Die Abklärung und Einhaltung der Vorschriften und Auflagen der kantonalen Veterinärämter ist Sache des Betreibers.
- 4.8 Höhe Unterstützungsbeiträge**
- Fr. 250.-- pro Bock für mind. 90 Tag Weidehaltung

5 Teilprojekt Qualitative Milchleistungsprüfungen

- 5.1 Ziel**
- Für die Verkäsung der Milch sind nicht nur die Menge sondern auch die Inhaltsstoffe, namentlich Fett und Eiweiss, von Bedeutung. Die Zucht von Tieren mit qualitativ hohem Milchgehalt soll mit diesem Teilprojekt gefördert werden.
- 5.2 Termin Datenabzug**
- 30. November
- 5.3 Berechtigte**
- Herdebuchbetriebe mit Herdebuchziegen, die sich an den Milchleistungsprüfungen beteiligen.
 - Unterstützungsbeiträge erhalten die 100 besten Ziegen, die den Anforderungen entsprechen.
- 5.4 Anforderungen**
- Massgebend für Auswertung sind die Milchwägungen zwischen dem 1. Dezember des Vorjahres und 30. November des aktuellen Jahres.
 - Milch: mind. 600 kg
 - Anzahl Laktationen: mind. 3
 - Exterieurbeurteilung: mind. 3/3/3/3
 - Anschliessende Sortierung nach: 1. kg Eiweiss, 2. kg Fett
- 5.5 Höhe Unterstützungsbeiträge**
- Fr. 100.-- pro unterstützungsbeitragsberechtigtes Tier

6 Informationen

6.1 Tierkatalog

Die Herdebuchstelle erstellt jährlich im Frühjahr einen sogenannten Tierkatalog. Er enthält alle Tiere der entsprechenden Rasse. Er dient dem Züchter als Orientierungshilfe für die Einstufung seiner Tiere und die Planung der besten Paarungen sowie für den Handel mit seinen Tieren (Kauf, Verkauf, Austausch). Der Katalog beinhaltet das Bockverzeichnis mit Angaben zu Betrieb, Bock, Mutterleistungen und Leistungen der Nachkommen sowie das Ziegenverzeichnis mit den wichtigen Angaben zu den einzelnen Ziegen. Seltene Tiere sind speziell gekennzeichnet. Der Katalog kann per E-Mail oder mittels eines adressierten und frankierten Couverts (Frankatur Grossbrief) der Grösse C4 bestellt werden.

6.2 Inzuchtlisten

Der Inzuchtgrad eines Tieres gibt Auskunft darüber, wie stark seine Eltern miteinander verwandt sind. Je höher er ist, umso stärker ist die Inzucht. Inzucht führt zu Verlust von Erbgut und somit zur Abnahme der genetischen Breite. Sie kann auch zu leistungsschwachen, kranken oder missgebildeten Tieren führen (Inzuchtdepression). In kleinen Populationen ist es darum enorm wichtig, die Inzucht bei der Planung der Paarungen zu berücksichtigen und diese möglichst klein zu halten. Dabei tragen die Züchterinnen und Züchter eine wichtige Verantwortung. Als Faustregel kann gesagt werden, dass Inzuchtwerte angestrebt werden sollen, die den durchschnittlichen Inzuchtwert des Gesamtbestandes nicht überschreiten. Inzuchtwerte von über 6.25 sollten, wenn immer möglich, verhindert werden. Die durchschnittlichen Inzuchtgrade je Rasse werden jährlich im Forum publiziert.

Auf Wunsch kann jeder Züchter bei der Herdebuchstelle eine Inzuchtliste für seinen Betrieb anfordern. Er muss dazu einen oder mehrere für die Paarung vorgesehene Böcke angeben. Die Liste zeigt für die geplanten Paarungen den zu erwartenden Inzuchtgrad.

6.3 Zeitschrift „Forum“

Im Forum werden verschiedenste Informationen zum Zuchtgeschehen publiziert.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus.
- 7.2 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle, entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 7.3 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist der Sitz des SZZV.
- 7.4 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 28. April 2011 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Kurt Pfister
Projektleiter

Bern, 28. April 2011



S Z Z V
F S E C
F S A C

Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Belpstrasse 16
Postfach
3000 Bern 14
Schweiz

Telefon	+41 (0)31 388 61 11
Fax	+41 (0)31 388 61 12
E-Mail	ziegen@caprovis-data.ch
Homepage	www.szzv.ch